

### 1 Gesetzliche Grundlage

Erweiterte Wohnbeihilfe kann für nicht oder nicht mehr geförderte Wohnungen gewährt werden, wenn die Mieter durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind. Die Gewährung einer erweiterten Wohnbeihilfe setzt die taxative (alle Bedingungen müssen erfüllt sein) Erfüllung der folgenden Voraussetzungen voraus:

- Ausschließlich diese Wohnung muss zur Befriedigung des regelmäßigen, dringenden Wohnbedürfnisses und als Hauptwohnsitz dienen. Ausschließlich diese Wohnung muss zur Befriedigung des regelmäßigen, dringenden Wohnbedürfnisses und als Hauptwohnsitz dienen.
- **Es muss ein schriftlicher Mietvertrag vorliegen.** Mietverträge zwischen **nahestehenden Personen** (verwandt, verschwägert, Lebensgefährten, ...) oder zwischen **Dienstgeber und Dienstnehmer sind ausgeschlossen.**
- Der vereinbarte Hauptmietzins pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist mit dem **Richtwert für das Bundesland Salzburg** begrenzt und darf nicht überschritten werden. Er liegt derzeit bei € 10,14/m<sup>2</sup> bzw. ab 01. Juli 2023 bei € 11,06/m<sup>2</sup>. (Der Richtwert für das Bundesland Salzburg wird durch das Richtwertgesetz und das Salzburger Wohnbauförderungsrecht festgesetzt.)
- Im Mietvertrag müssen die **Mietzinsbestandteile** aufgeschlüsselt sein (= kein Pauschalmietzins).
- Die Wohnung muss der **Ausstattungskategorie A gemäß § 15a MRG** (ausgenommen die Größe der Wohnung) entsprechen. Die Ausstattungskategorie sowie die Nutzfläche der Wohnung sind durch den Mietvertrag, durch eine gemeinsame Erklärung von Vermieter und Mieter oder in sonst geeigneter Weise (zB Sachverständigengutachten) nachzuweisen.

### 2 Vorgangsweise für die Erlangung einer erweiterten Wohnbeihilfe

Um die Gewährung der erweiterten Wohnbeihilfe ist mittels dem, beim Amt der Landesregierung, Abteilung 10, aufgelegten Formblatt anzuschauen. Diesem Ansuchen sind jedenfalls folgende Unterlagen beizuschließen (allenfalls zusätzlich erforderliche weitere Unterlagen werden nach Prüfung angefordert):

- Kopie des Mietvertrages (Vermieter und Mieter mit vollständigen Daten müssen ersichtlich sein -> Annahme sonst nicht möglich)
- Aktuelle aufgeschlüsselte Mietzinsvorschreibung
- Meldebescheinigung (Haushaltsabfrage) aus der hervorgeht, dass die Wohnung als Hauptwohnsitzwohnung dient
- Einkommensunterlagen (Arbeitnehmerveranlagungs- bzw., Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres von allen Personen mit eigenem Einkommen die im Haushalt leben)
- Bestätigung der Bank zur Anweisung der Wohnbeihilfe

Die Gewährung einer erweiterten Wohnbeihilfe erfolgt in schriftlicher Form maximal für die Dauer eines Jahres frühestens ab dem Monat, in dem das Ansuchen nachweislich beim Amt einlangt (es zählt das Datum des Einlaufstempels beim Amt, die rechtzeitige Aufgabe bei der Post reicht somit ausdrücklich NICHT). Erfolgt die Antragstellung mittels E-mail (Beilagen können nur als pdf übermittelt werden), gilt das beim Amt gespeicherte Datum des Einlangens als Nachweis. Liegt dem erstmaligen Ansuchen kein Mietvertrag bei, kann das Ansuchen um erweiterte Wohnbeihilfe nicht bearbeitet werden und wird zur Verbesserung zurückgesandt!

### **3 Einstellung der Wohnbeihilfe**

- bei Tod des Antragstellers
- bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen
- bei Auflösung des Mietvertrages
- bei Benützung der Wohnung im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen

### **4 Meldepflichten**

Bezieher einer erweiterten Wohnbeihilfe sind verpflichtet folgende Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden zu melden:

- Änderung der Haushaltsgröße
- Auflösung des Mietverhältnisses
- Änderung im Einkommen, wenn die Berechnung der erweiterten Wohnbeihilfe auf Basis des aktuellen Einkommens, von Transferleistungen oder einer Einkommensschätzung ermittelt wurde. Eine Anpassung der erweiterten Wohnbeihilfe kann von Amts wegen oder auf Ansuchen auch während des Zeitraumes der Wohnbeihilfengewährung erfolgen. Erweiterte Wohnbeihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen bzw. wird zurückgefordert.

Die entsprechenden Unterlagen dazu (z.B. Meldezettel, Kündigung Mietvertrag) sind der Meldung beizulegen.